

# Paartaler Fanfarenzug e. V.



Vereinsatzung

# Paartaler Fanfarenzug e. V.

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Paartaler Fanfarenzug e. V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim AG Ingolstadt eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reichertshofen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der traditionellen und modernen Naturtonmusik. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. die musikalische Ausbildung im Bereich der Naturtonmusik von Jungmusikern und Musikern.
  2. die Gewinnung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der musikalischen Erziehung.
  3. die Durchführung von Proben, Vereinsveranstaltungen sowie öffentlichen Auftritten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine unverhältnismäßigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Paartaler Fanfarenzug e. V.

---

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Bewerber erkennt mit Antragstellung, für den Fall einer Aufnahme, die Satzung sowie sämtliche Ordnungen des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss des Vereins.
- (4) Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen den Vereinszweck verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es, trotz Anmahnung gemäß der Beitragsordnung, innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- (7) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds sind sämtliche vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände sowie die komplette Uniform, sofern sie Eigentum des Vereins ist, beim Vorstand Finanzen ohne Aufforderung abzugeben. Sofern dies nicht nach Ablauf eines Monats erledigt worden ist, kann nach schriftlicher Mahnung gerichtlich, auf Kosten des ausgeschiedenen Mitglieds, Familienangehöriger oder eines Nachlassverwalters, vorgegangen werden.
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

# Paartaler Fanfarenzug e. V.

---

- (9) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Festsetzung von Beiträgen sowie deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand verlangt.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor dem festgesetzten Termin in Textform durch den Vorstand. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand zu richten, welcher den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom „Vorstand Verwaltung“ und bei dessen Verhinderung vom „Vorstand Finanzen“ geleitet. Ist keiner der beiden genannten Vorstände anwesend, übernimmt einer der anderen Vorstände die Leitung der Versammlung.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

# Paartaler Fanfarenzug e. V.

---

- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu einer Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung abwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder dem Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vorab zu überreichen. Jugendliche dürfen ab 14 Jahren das Stimmrecht ausüben.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  1. Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
  2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,

# Paartaler Fanfarenzug e. V.

---

3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
  4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  5. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  6. Wahl der Kassenprüfer,
  7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  8. Entscheidung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen erlassen. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen. Neue Mitglieder erhalten bei Vereinseintritt die jeweils gültigen Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind kein Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen; diese sind
1. Vorstand Verwaltung
  2. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
  3. Vorstand Finanzen
  4. Vorstand Musik
  5. Vorstand Jugendarbeit
- (2) Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch den „Vorstand Verwaltung“ (Vorstand im Sinne von §26 BGB) und „Vorstand Finanzen“ vertreten. Jeder Vorstand ist alleinvertretungsbefugt.
- (3) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Im Fall einer Nichtbesetzung der Ämter „Vorstand Öffentlichkeitsarbeit“ und „Vorstand Jugendarbeit“ übernehmen der „Vorstand Verwaltung“ sowie der „Vorstand Finanzen“ die Aufgaben dieser Vorstandsämter. Die Ämter „Vorstand Verwaltung“, „Vorstand Finanzen“ und „Vorstand Musik“ müssen zu jeder Zeit besetzt sein. Scheidet ein Mitglied des

# Paartaler Fanfarenzug e. V.

---

Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können nur mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden auf Antrag Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Versicherungspflicht**

- (1) Der Verein hat eine geeignete Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten und Mitgliedern abzuschließen. Deren Abschluss und Aufrechterhaltung überwacht der Vorstand.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die konkrete Verwendung des Vermögens fasst die Mitgliederversammlung nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts. Das Vereinsvermögen geht an die Bayerwaldspielmannsvereinigung e. V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.

## **Reichertshofen, den 05.04.2008**

geändert am 18.03.2017

geändert am 29.03.2019

geändert am 27.08.2022

geändert am 11.02.2023

geändert am 20.10.2023

# Paartaler Fanfarenzug e. V.

---

---